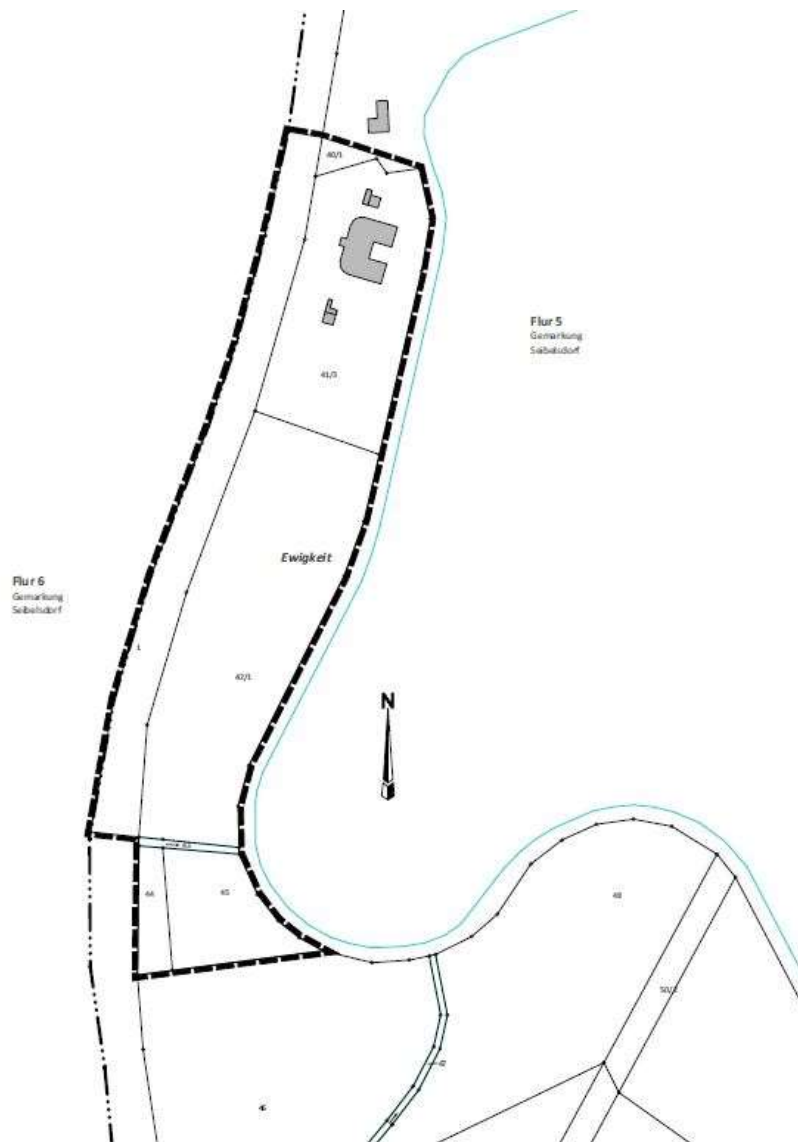


AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

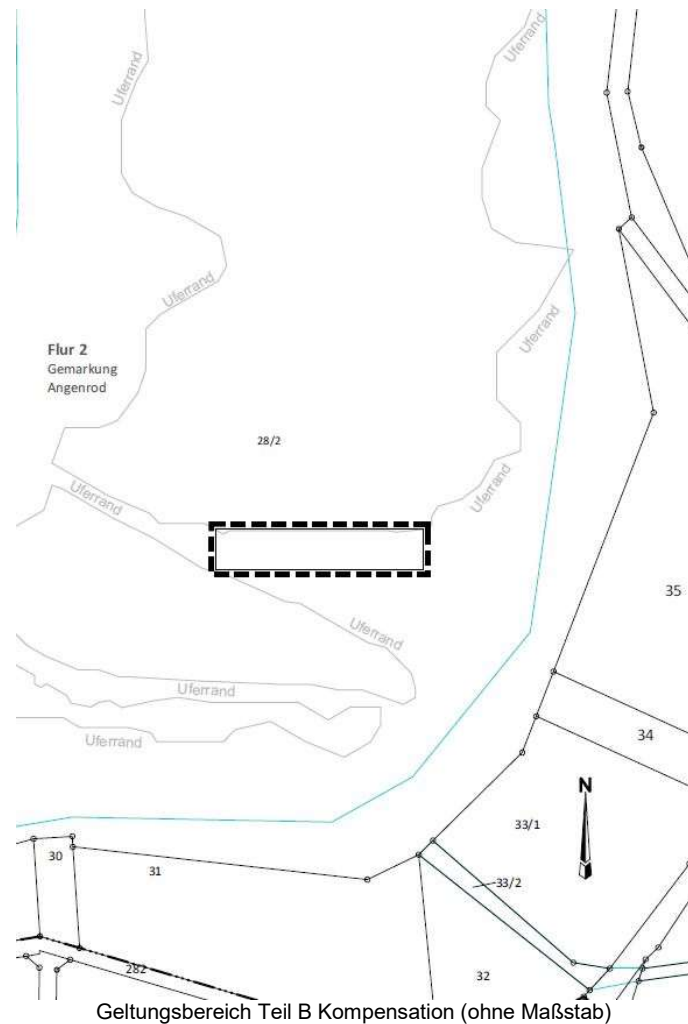
Bebauungsplan "Am Stausee", Planungszweckverband Angenrod Seibelsdorf Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes Angenrod Seibelsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.09.2018 den Bebauungsplan "Am Stausee" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Stausee“ umfasst die Straßenparzelle Flurstück Nr. 1 (teilw.), die Grabenparzelle Flurstück Nr. 43 sowie die Flurstücke Nr. 40/1 (teilw.), 41/3, 42/1, 44 und 45. Die Flurstücke befinden sich in der Flur 5, Gemarkung Seibelsdorf, der Gemeinde Antrittal. Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die L3070, im Osten an den Uferweg (Fuß-/Radweg) des Antrittsees, im Norden an den zur Landesstraße führenden Fuß-/Radweg und im Süden an eine bewaldete Fläche.

Desweiteren umfasst der Geltungsbereich eine Teilfläche der südlich gelegenen Vorsperre (Flur 2, Flurstück 23/2 tlw., Gemarkung Angenrod) als Teil B für externe Kompensationsmaßnahmen (Uferabflachung, Anlage eines Tümpels). Die Abgrenzungen des Bebauungsplanes sind aus den nachfolgenden Karten ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgegeben. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan "Am Stausee" wird mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Einschätzung, Amphibienkonzept und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 7, 36304 Alsfeld, Zimmer 204 bereitgehalten und kann während der Sprechzeiten

Montag	von 08:30 - 16:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag:	von 08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	von 10:00 - 18:00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung, von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Alsfeld (<https://www.alsfeld.de/leben/planen-bauen-wohnen/bauen/>) eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen und von Mängeln der Abwägung eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Alsfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Alsfeld, den 20.02.2019

Stephan Paule
Verbandsvorsitzender